Was den letzteren Gegenstand betrifft, so hat sich mit dessen Berathung die Deputation in 8 Sitzungen beschäftigt, einen Bericht über deren Ergebniß aber zur Zeit vorzulegen um deswillen außer Stand gesehen, weil es dazu vorher noch weiterer Vernehmung mit den Königlichen Commissarien, sowie der Berathung über die in der jenseitigen Deputation gefaßten Beschlüsse bedarf.

Hinsichtlich des bei der Berathung des Entwurfs zu einem bürgerlichen Gesetzbuche von ihr eingeschlagenen Verfahrens erlaubt sich die Deputation auf den deshalb vorzulegenden besonderen Bericht, in welchem dasselbe nebst den Gründen dafür und dem gegenwärtigen Stand dieser Sache ausführlicher dargestellt werden wird, Bezug zu nehmen und hier nur zum Behuf einer vorläufigen Uebersicht des Zusammenhanges wegen zu bemerken, daß sie demselben — außer 62 Conferenzen, welche die Referenten beider Kammern mit den Königlichen Commissarien darüber vor dem Vortrage in den Deputationen gehalten haben — 84 Deputationssitzungen, sowie zu Erledigung der hierbei hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten 39 gemeinschaftliche Sitzungen mit der Deputation der ersten Kammer unter Zuziehung der Regierungscommissarien, mithin überhaupt 185 Sitzungen gewidmet hat.

Was die übrigen 5 Gesetzentwürfe nebst den hierauf sich beziehenden Verordnungen anlangt, so sind die Berathungen hierüber vollständig beendet und die Berichte erstattet, letztere auch zum Theil bereits gedruckt und die noch rückständigen werden in der allernächsten Zeit zum Druck gelangen.

Bei dem innigen Zusammenhange aller dieser verschiedenen Gesetze unter sich und ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen mußte die Deputation sich sehr bald überzeugen, daß die Erreichung des vorgesteckten Zieles nur dann möglich sein würde, wenn man schon während der Berathung in den beiderseitigen Deputationen sowohl zwischen ihnen unter einander, als mit den Königlichen Commissarien möglichste Uebereinstimmung herbeizuführen sich bestrebte, und daß man in Gefahr gerathen wäre, jenes Ziel völlig zu verfehlen, wenn die beiden Deputationen ihre Berathungen ohne fortwährende Rücksicht auf die Beschlüsse der anderen hätten führen wollen.

Es ist daher von der ihnen nach der Beilage des Allerhöchsten Decrets vom 12. Januar 1852 unter ⊙ Nr. 6. und nach dem in der ständischen Schrift vom 30. März 1852 gestellten, mittelst allerhöchsten Decrets vom 15. Mai 1852 genehmigten Antrage zustehenden Berechtigung

(Landt.-Acten v. J. $18\frac{51}{52}$. Abthl. I. Bd. 1. S. 111 flg., S. 247 flg. 349)